

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1963	Nummer 146
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7823	23. 10. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen vom 5. Juli 1962	1875

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen	
4. 11. 1963 Bek. — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesamtes Nordrhein-Westfalen	1890

7823

Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen vom 5. Juli 1962

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 10. 1963 — II C 2 — 212/63

- 1 Die Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen v. 5. Juli 1962 (GV. NW. S. 428-SGV. NW. 7823) — im folgenden „Landesverordnung“ genannt — ist von der Landesregierung zur Durchführung folgender Verordnungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen worden:

- a) Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden v. 20. Juli 1956 (BGBl. I S. 649) in der Fassung der Verordnung v. 26. Juli 1961 (BGBl. I S. 1107) — im folgenden „Kartoffelnematodenverordnung“ genannt —,
- b) Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses v. 23. März 1959 (BGBl. I S. 162) in der Fassung der Verordnung v. 3. November 1962 (BGBl. I S. 670) — im folgenden „Kartoffelkrebsverordnung“ genannt —.

In die Landesverordnung sind auch die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers einbezogen worden.

2 Zweck der Verordnung

Von den Schädlingen und Krankheiten, die den Kartoffelanbau gefährden, erfordern Kartoffelnematode, Kartoffelkäfer und Kartoffelkrebs besondere Aufmerksamkeit.

2.1 Der Kartoffelnematode ist besonders gefährlich, weil er in Form von Dauerzysten 10 bis 12 Jahre im Boden lebensfähig zu bleiben vermag und seine direkte Bekämpfung, z. B. mit chemischen Mitteln, wegen der damit verbundenen hohen Kosten nicht üblich ist. Durch Zugtiere oder gemeinschaftlich benutzte Geräte sowie mit dem Pflanzgut wird er leicht von einem Grundstück zum anderen verschleppt.

Während der Nematode in früheren Jahren nur auf solchen Grundstücken schädigend auftrat, die, wie z. B. Schrebergärten, sehr oft mit Kartoffeln bebaut wurden, wird er jetzt in zunehmendem Umfang auch auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken angetroffen. Er vermag bei starkem Auftreten den Kartoffelanbau zum Erliegen zu bringen und macht damit Böden, auf denen hohe Ertragsleistungen nur über den Anbau von Kartoffeln erzielt werden können, für lange Zeit nahezu wertlos.

Der Kartoffelnematode kann am wirksamsten dadurch bekämpft und an seiner Ausbreitung gehindert werden, daß auf befallenen Grundstücken mit dem Anbau von Kartoffeln so lange ausgesetzt wird, bis eine Bodenuntersuchung wieder Befallsfreiheit anzeigt. Auf befallsgefährdeten Grundstücken, d. h. z. B. auf Grundstücken, die in der Nähe befallener Flächen liegen, dürfen Kartoffeln nur jedes dritte Jahr angebaut werden, um eine Vermehrung etwa dorthin verschleppter einzelner Dauerzysten möglichst zu verhindern. Durch den Anbau von Kartoffelsorten, die gegen den Kartoffelnematoden resistent sind, kann die Entseuchung einer Fläche beschleunigt werden.

2.2 Die Gefährdung des Kartoffelanbaues durch den Kartoffelkäfer, dessen Eindringen nach Deutschland vor 25 Jahren mit großer Sorge betrachtet wurde, kann

durch die Entwicklung verbesserter Bekämpfungsmethoden und dank des einsichtigen Verhaltens der kartoffelanbauenden Landwirtschaft als weitgehend gebannt angesehen werden. Die gesetzlichen Vorschriften über die Kartoffelkäferbekämpfung beschränken sich deshalb in Zukunft auf die Fälle, in denen Kartoffelanbauer durch Unterlassen der selbstverständlichen Bekämpfungsmaßnahmen einer Ausbreitung des Kartoffelkäfers Vorschub leisten oder in denen durch besonders starkes Auftreten des Käfers gebietsweise eine allgemeine Bekämpfung notwendig erscheint.

2.3 Der Erreger des Kartoffelkrebses gelangt durch Knollen und Ackererde auf andere Flächen. Das Auftreten des Kartoffelkrebses wird im allgemeinen erst bei der Ernte eines befallenen Bestandes erkannt. Dadurch ist die Verhütung der Ausbreitung dieser Krankheit sehr schwierig. Der Kartoffelkrebs tritt seit einigen Jahren im Landesteil Westfalen in einer Form (Biotyp) auf, gegen die die meisten Kartoffelsorten anfällig sind. Inzwischen sind aber Sorten gezüchtet worden, die gegen einen oder mehrere Biotypen des Kartoffelkrebses resistent sind. Der Anbau solcher Sorten auf befallenen und befallsgefährdeten Flächen ist die wirksamste Bekämpfungsmaßnahme, wenn nicht auf den Anbau von Kartoffeln überhaupt verzichtet werden soll.

2.4 Kartoffelnematoden und Kartoffelkrebs erschweren insbesondere die Ausfuhr von Pflanzgut und Baumschulmaterial aus Betrieben, die in der Nähe befallener Grundstücke liegen, da fast alle Staaten der Welt sich durch strenge Vorschriften gegen die Einschleppung dieser Parasiten zu schützen versuchen.

3 Gemeinsame Durchführung der Verordnung durch die Ordnungsbehörden und die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte

Während bei der Kartoffelkäferbekämpfung die Verminderung gesetzlicher Vorschriften vertretbar war, erfordert die Abwehr des Kartoffelnematoden und des Kartoffelkrebses weiterhin den Einsatz aller zur Gefahrenabwehr berufenen Stellen, und zwar sowohl der allgemein mit der Gefahrenabwehr beauftragten Ordnungsbehörden als auch der speziell für den Pflanzenschutz geschaffenen Einrichtungen (Pflanzenschutzdienst).

Der Pflanzenschutzdienst (§ 5 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 [WiGBI. S. 308]) wird im Lande Nordrhein-Westfalen durch die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte (§ 7 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes v. 10. Juli 1962 [GV. NW. S. 421-SGV. NW. 2005]) — im folgenden „Landesbeauftragte“ genannt — wahrgenommen, die sich hierbei der Pflanzenschutzämter der Landwirtschaftskammern bedienen.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Kartoffelkrankheiten und -schädlinge werden deshalb von den Ordnungsbehörden und den Landesbeauftragten gemeinsam durchgeführt. Dabei treffen die Landesbeauftragten die für die Durchführung der Verordnung erforderlichen fachlichen Feststellungen und schlagen den Ordnungsbehörden die Anordnung von Bekämpfungs- und Verhütungsmaßnahmen vor. Der Erlaß von Verordnungen und Verfügungen obliegt den Ordnungsbehörden.

Im einzelnen gilt für die Durchführung der Landesverordnung das Folgende:

4 Zu § 1:

Der Landesbeauftragte stellt fest, welche Grundstücke mit dem Kartoffelnematoden befallen, befallsverdächtig oder befallsgefährdet sind und teilt seine Feststellungen der örtlichen Ordnungsbehörde unter Benutzung der Formblätter A und B (Anl. 1 u. 2) mit. Hält der Landesbeauftragte bei befallenen Grundstücken die Anordnung von Bekämpfungs- und Verhütungsmaßnahmen nach § 2 der Kartoffelnematodenverordnung oder bei befallsverdächtigen oder -gefährdeten Grundstücken die Anordnung von Maßnahmen

nach § 3 der Kartoffelnematodenverordnung für erforderlich, so schlägt er der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde die im Einzelfall anzuordnenden Maßnahmen durch entsprechende Hinweise in den vorgenannten Formblättern A und B vor.

4.1 Die örtliche Ordnungsbehörde unterrichtet die Nutzungsberechtigten befallener Grundstücke unter Benutzung des Formblattes C (Anl. 3) von dem Befall und weist sie gleichzeitig auf das Anbauverbot und die übrigen Verhütungs- und Bekämpfungsvorschriften des § 1 Abs. 1 der Kartoffelnematodenverordnung hin.

Soweit der Landesbeauftragte weitere Maßnahmen vorgeschlagen hat, erläßt die örtliche Ordnungsbehörde entsprechende Verfügungen, und zwar

a) bei befallenen Grundstücken unter Benutzung des Formblattes C a (Anl. 4), Anl.

b) bei befallsverdächtigen oder -gefährdeten Grundstücken unter Benutzung des Formblattes D (Anl. 5). Anl.

4.2 Die örtliche Ordnungsbehörde ist ferner zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 u. 2 der Kartoffelnematodenverordnung. Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hat die Ordnungsbehörde die Stellungnahme des Landesbeauftragten einzuholen. Die Genehmigung zum Anbau einer Kartoffelsorte, die gegen den Kartoffelnematoden resistent ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Kartoffelnematodenverordnung), wird unter Benutzung des Formblattes E (Anl. 6) jeweils für ein Jahr erteilt. Anl.

Über Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Kartoffelnematodenverordnung befindet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

5 Zu § 2:

Verordnungen nach § 2 Abs. 1 werden auf Vorschlag des Landesbeauftragten vom zuständigen Regierungspräsidenten nach Muster der Anl. 7 erlassen. Die Regierungspräsidenten sorgen dafür, daß die Verordnungen neben der Verkündung im Regierungsamtsblatt durch ortsübliche Bekanntmachung oder Veröffentlichung in der Tages- und Fachpresse den Betroffenen rechtzeitig zur Kenntnis gelangen. Anl.

6 Zu § 3:

Verfügungen über die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers nach § 3 Abs. 1 Buchst. a erläßt die örtliche Ordnungsbehörde auf Grund eigener Feststellungen oder auf Vorschlag des Landesbeauftragten unter Benutzung des Formblattes F (Anl. 8). Verfügungen dieser Art sollen in erster Linie verhindern, daß sich der Kartoffelkäfer durch Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit einzelner Kartoffelanbauer ausbreitet und damit der Erfolg der von anderen Anbauern durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen in Frage gestellt wird. Anl.

6.1 Verordnungen nach § 3 Abs. 1 Buchst. b werden auf Vorschlag des Landesbeauftragten vom zuständigen Regierungspräsidenten nach Muster der Anl. 9 erlassen, wenn der Kartoffelkäfer in Gemeinden, Kreisen oder Teilen derselben so stark auftritt, daß eine Behandlung aller mit Kartoffeln bebauten Grundstücke erforderlich erscheint. Für Bekanntmachung oder Veröffentlichung dieser Verordnungen gilt das zu § 2 Gesagte. Anl.

7 Zu § 4:

Der Landesbeauftragte stellt fest, auf welchen Grundstücken der Kartoffelkrebs auftritt, und teilt seine Feststellungen der örtlichen Ordnungsbehörde unter Benutzung des Formblattes G (Anl. 10) mit. Anl.

7.1 Die örtliche Ordnungsbehörde unterrichtet die Nutzungsberechtigten befallener Grundstücke unter Benutzung des Formblattes H (Anl. 11) von dem Befall. Gleichzeitig weist sie darauf hin, daß auf befallenen Grundstücken nur Kartoffeln von Sorten angebaut werden dürfen, die gegen den dort vorhandenen Biotyp des Kartoffelkrebses resistent sind (§ 2 der Kartoffelkrebsverordnung). Anl.

8 Zu § 5:

je 12

Verordnungen nach § 5 Abs. 1 werden auf Vorschlag des Landesbeauftragten vom zuständigen Regierungspräsidenten nach Muster der Anl. 12 erlassen. Für Bekanntmachung oder Veröffentlichung dieser Verordnungen gilt das zu § 2 Gesagte.

9 Überwachung der Durchführung der angeordneten Maßnahmen

9.1 Die örtlichen Ordnungsbehörden sind verpflichtet, die Beachtung der Vorschriften der angezogenen Bundesverordnungen und der auf Grund der Landesverordnung von den Regierungspräsidenten erlassenen Verordnungen sowie die Durchführung der durch Ordnungsverfügungen angeordneten Maßnahmen zu überwachen.

9.2 Den Landesbeauftragten obliegt es, die Ordnungsbehörden bei der Überwachung der angeordneten Maßnahmen durch Hinweise auf festgestellte Zuwiderhandlungen und durch fachliche Beratung zu unterstützen.

9.3 Die örtlichen Ordnungsbehörden unterrichten die Landesbeauftragten über alle auf Grund der Landesverordnung erlassenen Benachrichtigungen, Ordnungsverfügungen und Genehmigungen, soweit diese die Bekämpfung des Kartoffelnematoden und des Kartoffelkrebses zum Inhalt haben, durch Übersendung von Durchschriften der Formblätter C, C a, D, E und H.

9.4 Die örtlichen Ordnungsbehörden haben Zuwiderhandlungen zur Einleitung des Bußgeldverfahrens den Kreisordnungsbehörden anzuzeigen (vgl. Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen zuständigen Verwaltungsbehörden v. 27. März 1958 [GV. NW. S. 109 SGV. NW. 453]). Darüber hinaus können die örtlichen Ordnungsbehörden auf Grund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen verfügen, daß verbotswidrig angebaute Kartoffeln, Tomaten oder andere Pflanzen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt oder vernichtet werden. Wird eine gemäß § 3 der Landesverordnung angeordnete Kartoffelkäferbekämpfung nicht vorgenommen, so kann die örtliche Ordnungsbehörde diese auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

10 Schlußvorschriften

Mein RdErl. v. 18. 7. 1958 (SMBL. NW. 7823) wird hiermit aufgehoben. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Kreisordnungsbehörden,
Örtlichen Ordnungsbehörden,
Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte.

Der Direktor
der
Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

....., den

An die: das
Gemeinde: Amt: Stadt
als örtliche Ordnungsbehörde

Bezug: RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 10. 1963 (SMBl. NW. 7823).

[illegible]

Ich bitte um Übersendung einer Durchschrift der Ordnungsverfügungen, die Sie auf Grund dieses Schreibens erlassen.

Im Auftrag:

Gemeinde Amt Stadt

....., den

An

Betr.: Bekämpfung des Kartoffelnematoden.

Bezug: 1. Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden v. 20. Juli 1956 (BGBl. I S. 649) in der Fassung der Verordnung v. 26. Juli 1961 (BGBl. I S. 1107);

2. Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen v. 5. Juli 1962 (GV. NW. S. 428, SGV. NW. 7823).

Benachrichtigung

Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter hat festgestellt, daß das/die von Ihnen genutzte(n) Grundstück(e)

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück

vom Kartoffelnematoden befallen ist/sind.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden ist auf diesem(n) Grundstück(en) der Anbau von Kartoffeln und Tomaten sowie die Anlage von Kartoffelmieten verboten, sind Rückstände von Kartoffeln und Tomatenpflanzen auf diesem(n) Grundstück(en) unverzüglich nach der Ernte zu vernichten und ist/sind das/die Grundstück(e) von wildwachsenden Kartoffel- und Tomatenpflanzen freizuhalten.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung v. 20. Juli 1956 werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 1, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.

Das Kartoffelanbauverbot erlischt, wenn ein Befall mit Kartoffelnematoden nicht mehr vorliegt. Eine Nachuntersuchung des(r) Grundstücks(e) ist frühestens 5 Jahre nach der Befallsfeststellung sinnvoll.

Für Kartoffelsorten, die gegen den Kartoffelnematoden resistent sind, kann von mir auf Antrag eine Anbaugenehmigung für jeweils ein Jahr erteilt werden.

Anlage 4
Formblatt C a

Gemeinde/Amt/Stadt

....., den

An

Betr.: Bekämpfung des Kartoffelnematoden.

Bezug: 1. Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden v. 20. Juli 1956 (BGBl. I S. 649) in der Fassung der Verordnung v. 26. Juli 1961 (BGBl. I S. 1107);

2. Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen v. 5. Juli 1962 (GV. NW. S. 428 · SGV. NW. 7823).

Ordnungsverfügung*)

Wegen des Befalls des/der in der beiliegenden Benachrichtigung aufgeführten Grundstücks(e) des/der von Ihnen genutzten Grundstücks(e) **) mit dem Kartoffelnematoden wird auf Grund des § 2 der Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden in Verbindung mit § 1 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen angeordnet:

Für die Dauer von 10 Jahren dürfen

1. Kartoffeln, die
 - a) auf dem/den befallenen Grundstück(en) lfd. Nr.
 - b) in Ihrem Betrieb, zu dem das/die befallene(n) Grundstück(e) gehört/gehören, gewachsen sind, nicht als Pflanzgut verwendet werden;
2. Knollen- und Zwiebelgewächse, Bäume, Sträucher oder sonstige Nutz- oder Ziergewächse, die bewurzelt in den Verkehr gebracht werden sollen,
 - a) auf dem/den befallenen Grundstück(en) lfd. Nr.
 - b) in Ihrem Betrieb, zu dem das/die befallene(n) Grundstück(e) gehört/gehören, nicht angebaut oder angezogen werden;
3. in Ihrer Baumschule Kartoffeln oder Tomaten nicht angebaut werden.

Wird der Nachweis erbracht, daß ein Befall mit Kartoffelnematoden nicht mehr vorliegt, wird die Verfügung aufgehoben. Eine Nachuntersuchung des/der Grundstücks(e) ist frühestens 5 Jahre nach der Befallsfeststellung sinnvoll.

Zu widerhandlungen gegen die Ordnungsverfügung werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBL. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 1, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei in Straße Nr. einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*) Die Ordnungsverfügung kann mit der Benachrichtigung nach Formblatt C verbunden werden.

**) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Gemeinde/Amt/Stadt

....., den

An

Betr.: Bekämpfung des Kartoffelnematoden.

Bezug: 1. Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden v. 20. Juli 1956 (BGBl. I S. 649) in der Fassung der Verordnung v. 26. Juli 1961 (BGBl. I S. 1107);

2. Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen v. 5. Juli 1962 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 7823).

OrdnungsverfügungNach Feststellung des Direktors der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragtem besteht bei dem/den von Ihnen genutzten Grundstück(en) *)

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück

der Verdacht, daß es/sie mit dem Kartoffelnematoden befallen ist/sind, oder es besteht die Gefahr, daß es/sie von dem Kartoffelnematoden befallen wird/werden.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden in Verbindung mit § 1 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen wird deshalb angeordnet, daß auf diesem(n) Grundstück(en)

1. Kartoffeln oder Tomaten nur im Abstand von mindestens 3 Jahren angebaut werden dürfen,
2. Kartoffelmietenplätze erst im dritten Jahre nach Entfernung der Mieten mit Kartoffeln oder Tomaten bebaut oder wieder für die Anlage von Kartoffelmieten benutzt werden dürfen.

Zu widerhandlungen gegen diese Ordnungsverfügung werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 1, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei in Straße Nr. einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 6
Formblatt E

Gemeinde/Amt/Stadt

....., den

An
.....
.....
.....

Betr.: Bekämpfung des Kartoffelnematoden;
hier: Genehmigung für den Anbau einer kartoffelnematodenrestistenten Kartoffel-
sorte auf nematodenverseuchten Grundstücken.

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur
Bekämpfung des Kartoffelnematoden v. 20. Juli 1956 (BGBl. I S. 649) in der Fassung der
Verordnung v. 26. Juli 1961 (BGBl. I S. 1107) in Verbindung mit § 1 Satz 2 der Verord-
nung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen v. 5. Juli 1962
(GV. NW. S. 428; SGV. NW. 7823) wird Ihnen die Genehmigung erteilt,

im Jahre auf dem Flurstück Nr.

der Flur Nr. in der Gemarkung

Kreis

die kartoffelnematodenresistente Kartoffelsorte anzubauen.

Für den Anbau darf nur anerkanntes Saatgut verwendet werden. Bei Kontrollen ist
der Nachweis zu führen, daß auf o. a. Grundstück nur die vorstehend genannte Kar-
toffelsorte angebaut wurde.

Die geernteten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzgut dienen.

Die Bestimmungen meiner Ordnungsverfügung vom bleiben im
übrigen unberührt.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden

Vom

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen v. 5. Juli 1962 (GV. NW. S. 428 : SGV. NW. 7823) wird für den Regierungsbezirk verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet wird als befallsgefährdet im Sinne des § 2 der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen erklärt.

(2) In diesem Gebiet dürfen Kartoffeln oder Tomaten nur im Abstand von mindestens 3 Jahren auf dem gleichen Grundstück angebaut werden und Kartoffelmietenplätze erst im dritten Jahre nach Entfernung der Mieten mit Kartoffeln oder Tomaten bebaut oder wieder für die Anlage von Kartoffelmieten benutzt werden.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen § 1 Abs. 2 werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBL. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 1, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am in Kraft.

Der Regierungspräsident in

als Landesordnungsbehörde

Anlage 8
Formblatt F

Gemeinde Amt/Stadt

den

An

Zustellen.

Betr.: Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

Bezug: Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen
v. 5. Juli 1962 (GV. NW. S. 428 SGV. NW. 7823).**Ordnungsverfügung**

Da die Gefahr besteht, daß der auf Ihrem(n) Grundstück(en) *) festgestellte Kartoffelkäferbefall auf andere Grundstücke übergreift, wird auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen angeordnet, daß Sie Ihr(e) mit Kartoffeln bestelltes(en) Grundstück(e) unverzüglich mit einem für die Kartoffelkäferbekämpfung geeigneten chemischen Mittel sachgemäß behandeln oder behandeln lassen.

Als geeignete chemische Mittel gelten nur solche, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft als für die Kartoffelkäferbekämpfung geeignet anerkannt worden sind.

Auskünfte über eine sachgemäße Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung und über dafür geeignete Mittel erteilen die Landwirtschaftsschulen und Wirtschaftsberatungsstellen und die Pflanzenschutzämter der Landwirtschaftskammern.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) in Verbindung mit § 62 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216 SGV. NW. 2010) fordere ich Sie auf, der Anordnung spätestens bis nachzukommen.

Für den Fall, daß Sie die Aufforderung nicht fristgerecht befolgen, sehe ich mich gezwungen, die angeordneten Maßnahmen auf Ihre Kosten durchzuführen. Die Kosten der Ersatzvornahme werden auf vorläufig DM veranschlagt. Dieser Betrag kann nach fruchtlosem Ablauf der oben angegebenen Frist sofort im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 1, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei in-Straße Nr. einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet, da sie wegen der erheblichen Gefahr einer Ausbreitung des Befalls im öffentlichen Interesse geboten ist.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers**

Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen v. 5. Juli 1962 (GV. NW. S. 428-SGV. NW. 7823) wird für den Regierungsbezirk verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet wird als befallsgefährdet im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen erklärt.

(2) In diesem Gebiet sind die Nutzungsberechtigten aller mit Kartoffeln bestellten Grundstücke verpflichtet, diese Grundstücke unverzüglich mit einem für die Kartoffelkäferbekämpfung geeigneten chemischen Mittel sachgemäß zu behandeln.

(3) Als geeignete chemische Mittel im Sinne des Absatzes 2 gelten nur solche, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft als für die Kartoffelkäferbekämpfung geeignet anerkannt worden sind.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen § 1 Abs. 2 werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 1, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Der Regierungspräsident in

als Landesordnungsbehörde

Anlage 10
Formblatt G
(Vorderseite)

Der Direktor
der
Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

....., den

An die/das

Gemeinde/Amt-Stadt
als örtliche Ordnungsbehörde

Betr.: Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 23. 10. 1963 (SMBL. NW. 7823).

Auf dem/den nachstehend aufgeführten Grundstück/en tritt der Kartoffelkrebs auf:

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsberechtigter (soweit bekannt)	Biotyp des Kartoffelkrebses
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					

(Rückseite)

Ich bitte, den/die Nutzungsberechtigten dieses/r Grundstücks/e unter Benutzung des Formblattes H darauf hinzuweisen, daß nach § 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses v. 23. März 1959 (BGBl. I S. 162) in der Fassung der Verordnung v. 3. November 1962 (BGBl. I S. 670) auf dem/n oben bezeichneten Grundstück/en nur Kartoffeln von Sorten angebaut werden dürfen, die gegen den dort vorhandenen Biotyp des Kartoffelkrebses resistent sind.

Formblätter H sind beigelegt. Soweit erforderlich, können weitere Formblätter beim Pflanzenschutzamt angefordert werden.

Ich bitte um Übersendung einer Durchschrift der Benachrichtigungen, die Sie auf Grund dieses Schreibens vornehmen.

Im Auftrag:

Gemeinde/Amt/Stadt

....., den

An

Betr.: Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Bezug: 1. Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses v. 23. März 1959 (BGBl. I S. 162) in der Fassung der Verordnung v. 3. November 1962 (BGBl. I S. 670);
 2. Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen v. 5. Juli 1962 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 7823).

Benachrichtigung

Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter hat festgestellt, daß auf dem/den nachstehend aufgeführten, von Ihnen genutzten Grundstücken der Kartoffelkrebs auftritt:

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Biotyp des Kartoffelkrebses
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Nach § 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses dürfen auf diesem n Grundstück en nur Kartoffeln von Sorten angebaut werden, die gegen den dort vorhandenen Biotyp des Kartoffelkrebses resistent sind.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung v. 23. März 1959 werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 1, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses

Vom

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen v. 5. Juli 1962 (GV. NW. S. 428 : SGV. NW. 7823) wird für den Regierungsbezirk verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet wird als befallsgefährdet durch den die Biotyp'en des Kartoffelkrebses im Sinne des § 5 der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen erklärt.

(2) In diesem Gebiet dürfen nur Kartoffeln von Sorten angebaut werden, die gegen den die in Absatz 1 aufgeführten Biotyp'en des Kartoffelkrebses resistent sind.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 2 werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 1, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am in Kraft.

Der Regierungspräsident in

als Landesbehörde

— MBl. NW. 1963 S. 1875.

II.

Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen**Aufforderung
zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes
Nordrhein-Westfalen**

Der Verwaltungsausschuß beim Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen besteht aus je 9 Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern. Da die 3. Amtsperiode der Mitglieder der Organe der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 31. März 1964 endet, ist es notwendig, für die am 1. April 1964 beginnende 4. Amtsperiode eine Neuberufung der Mitglieder vorzunehmen.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen bis zum 15. Januar 1964 beim Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Fritz-Roeber-Straße 3, einzureichen. Die Vorschlagslisten werden dem Vorstand der Bundesanstalt vorgelegt, der die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes beruft.

Als Mitglieder können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG berufen werden, die die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird; als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 322).

Die Vorschlagslisten müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname
- b) Beruf
- c) Anschrift
- d) Geburtsdatum.

Ferner ist zu bestätigen, daß die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen nach § 14 AVAVG erfüllen, und kenntlich zu machen, ob der Vorgeschlagene als echter Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber oder als Verbandsvertreter benannt wird.

Der Vorschlagsliste einer Gewerkschaft soll eine Erklärung über die Zahl ihrer Mitglieder im Bezirk des Landes beigefügt werden, der Vorschlagsliste eines Arbeitgeberverbandes eine Erklärung über die Zahl der Beschäftigten in den dem Verband im Bereich des Landes zugehörigen Betrieben.

Düsseldorf, den 4. November 1963.

Der Präsident
des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen
Dr. Degen

— MBl. NW. 1963 S. 1890.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM.

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.